

Saallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. (Redakteur E. G. Schwetsche.)

Nr. 206.

Halle, Dienstag den 4. September

1838.

Deutschland.

Halle, d. 1. September. Die meteorologische Gesellschaft zu London hat den Professor Râmz zu ihrem auswärtigen Mitgliede ernannt.

Berlin, d. 3. Sept. Ihre Königl. Hoheit die Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin ist von Ludwigs- lust hier eingetroffen und in den für höchstselben in Bereitschaft gesetzten Zimmern im Königl. Schlosse abgestiegen.

Se. Excellenz der Kaiserl. Oesterreichische Wirkliche Geheime Rath und Kämmerer von Verményi, ist von Wien, und der Wirkliche Ober-Regierungs-Rath und Direktor im Ministerium des Innern und der Polizei, von Meding, von Merseburg hier angekommen.

Im Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg ist zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Mechau und Ritzleben, Dübese Salzwedel, der Kandidat des Predigtamts, M. Fr. W. Hübener, berufen und bestätigt worden.

München, d. 23. August. Auf die dringenden ehrerbietigen Vorstellungen, zu welchen sich das protestantische Ober-Konsistorium endlich veranlaßt fand, soll an alle Kreis-Beörden der Befehl ergangen sein, sich künftig bei gemischten Ehen streng an die Konstitution zu halten. In Hinsicht des Religions-Verhältnisses der Kinder aus gemischten Ehen gilt aber: „Wenn in einem gültigen Ehe-Vertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen hinzugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hierbei sein Bewenden.“ Die katholischen Geistlichen werden freilich Alles aufbieten, solche Verträge zwischen den Brautleuten zu erzielen, daß die Kinder in der katholischen Religion sollen erzogen werden; dabei möchte bald ein Konflikt zwischen der geistlichen und weltlichen Macht eintreten: nach dem Breve des Papstes soll nämlich keine Einsegnung durch den katholischen Geistlichen stattfinden, wenn nicht vorher bestimmt worden ist, daß die Kinder katholisch werden; nach der Konstitution aber soll solchen gemischten Ehen überhaupt kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, und die Einsegnung hätte also auf Verlangen sowohl von dem katholischen als dem evangelischen Pfarrer zu geschehen. Aber falls der katholische sie verweigerte, so liegt in der Konstitution selbst das Mittel, sich

der Gewalt der katholischen Kirche zu entziehen. Denn auf jenen oben angeführten Satz heißt es weiter: „Die Gültigkeit solcher Ehe-Verträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.“ Es kann also nach der Natur der Verträge mit Uebereinstimmung der beiden Ehegatten gar wohl geschehen, daß man vor der Trauung bestimmt und vielleicht wirklich gesinnt ist, die Erziehung der Kinder nach katholischer Weise zu besorgen, in der Folge aber davon abgeht und sie protestantisch erziehen läßt. Denn der Schluß des ersten Satzes „so hat es dabei sein Bewenden“ heißt nichts anders, als daß bei solchen bestehenden Verträgen die sonst übliche Weise und anderen Gesetze nicht wirksam eintreten; wie denn ein weiterer Paragraph sagt: „Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenem über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.“ Daß aber die katholische Geistlichkeit jenes: „so hat es dabei sein Bewenden“ so angesehen wissen will, als könnte dadurch der geschlossene Vertrag gar nicht mehr abgeändert werden, ist bei den katholisch-kirchlichen Bestrebungen unserer Zeit natürlich.

Frankreich.

Paris, d. 29. August. Gestern Abend war ein Gastmahl von 320 Bedecken in den Tuileries. Graf Molé und Marschall Lobaou saßen zu beiden Seiten der Königin.

Italien.

Venedig, d. 18. August. Auch San Marco bereitet sich, das Ereigniß, welches ganz Ober-Italien in Bewegung setzt, auf würdige Weise mitzufeiern. Vom 5. bis 18. Oktober (binnen welcher Zeit der Kaiser und die Kaiserin in unserer Mitte verweilen), werden Feste, in ununterbrochener Reihe sich folgend, die Lagunen mit längst entwöhntem Gepränge verherrlichen. Das Programm bestimmt hierüber: Am 5. Oktober feierlicher Einzug, Abends Illumination der Piazza und Piazzetta. 6. Okt. Vorstellung der Civil-, Militair- und geistlichen Behörden, Besuch der St. Marcuskirche und des Schages; Nachmittag Vorstellung der Damen, Abends Vorstellung, im

Theater alla Fenice bei beleuchtetem Hause; Nationalhymnen. 7. Okt. feierliche Messe in der St. Marcuskirche; große Parade der Linientruppen auf der Piazza und Piazzetta, der Marinesoldaten auf der Riva degli Schiavoni; um 3 Uhr Nachmittags Regatta (Wettfahrt); Abends Feuerwerk, darauf Vorstellung im Theater alla Fenice. 8. Okt. Besuch der Bibliothek, des Herzogl. Palastes, der Münze, der St. Zachariaskirche, der griechischen Kirche und des Arbeitshauses; großes Diner bei Hof; der Abend ist den Staatsgeschäften gewidmet. 9. Oktober Besuch der Forts und Mauern, großes Diner zu Chioggia, Abends Vorstellung im Theater a S. Benedetto bei beleuchtetem Hause. 10. Okt. öffentliche Audienz, Abends großer Hofball. 11. Okt. Sitzung der Regierung; Besuch auf den Dycasterien; Abends neue Oper: „die Italienerin“ im Theater alla Fenice und Ball. 12. Okt. Besuch des Marine- und Landarsenals; darauf großes Mandver der Schiffe; Abends Staatsgeschäfte. 13. Okt. Besuch der Kirche della Salute, der Akademie der schönen Künste, des Palastes Treves und Barbarigo; Oper und Kantate im Theater alla Fenice. Den 14. Okt. Messe und große Staatsfunktion, Belustigungen auf der Piazza, Abends kleine Maskerade zu Pferd im Theater alla Fenice. 15. Okt. Besuch in St. Giorgio; Volksfest auf dem Lido. 16. Okt. Vertheilung der Industriepreise; Besuch in St. Michiele und Murano, so wie in Lazzaro; Diner bei Hofe; Abends Staatsgeschäfte. 17. Okt. Besuch der Galerie Manfrin, des Museo Correr, in St. Rocco, Travi, des Generalarchivs; Abends Audienz. 18. Okt. Abreise.

T ü r k e i.

Konstantinopel, d. 7. Augst. Ein vom Pascha von Bagdad abgesandter Zatar war es, der hierher die Nachricht überbrachte, daß ein englisches Korps von 2000 Mann bei Abuschir an der Küste des persischen Golfs gelandet sei, wo bald noch 8000—10,000 Mann zu ihm stoßen sollten. Diese Expedition soll den Zweck haben, die Vorstellungen des britischen Gesandten am persischen Hofe, Herrn Macneil, zu unterstützen.

V e r m i s c h t e s.

— Im Jahre 1830 brachte ein einziges Schiff von Riga an ein einziges Handlungshaus in Edinburg 1 Mill. 800,000 Gänsefüße.

— London, d. 24. Aug. Die Eisenbahn von hier nach Birmingham ist nun auf der ganzen 112 engl. Meilen langen Strecke fertig, und Herr R. Stephenson, der Erbauer derselben, hat am 18. d. M. die erste Fahrt auf derselben gemacht. Herr R. Stephenson fuhr in Begleitung von seinen Ingenieuren und vier Personen von Paris um halb 5 Uhr Morgens auf der Lokomotive „Harvey-Combe“, welcher für möglichen Zufall der „Lord Warnclyff“ folgte, von London ab. Obgleich an mehreren Stellen die Schienen kaum gelegt, noch nicht gehörig geordnet und befestigt waren, kam doch das Konvoi ohne Unfall um 1 Uhr zu Birmingham an, nachdem es während der Fahrt etwa viertelhalb Stunden zur Besichtigung der Arbeiten sich aufgehalten. Von Birmingham fuhr der Zug um halb 4 Uhr ab und war um 9 Uhr Abends wieder in London zurück. Vermittelt dieser großen Kommunikation wird man nun von London nach Manchester oder nach Liverpool in acht Stunden reisen, d. h. ohne Unterbrechung gegen 224 englische Meilen in jener kurzen Zeit zurücklegen können. Herr R. Stephenson hat nicht ganz vier Jahre zur Vollendung dieser großartigen Arbeit gebraucht, die alle Schwierigkeiten, welche bei Anlegung von Eisenbahnen vorkommen können, darbietet. Auf dieser Linie zeigt sich in der That der größte Durchstich, welchen man bis jetzt noch, insbesondere im Felsen, zu Stande gebracht hat. Der

Durchstich bildet einen unterirdischen Gang von etwa vier engl. Meilen. Die Strecke von Kilsby auf beweglichem Boden bot die größten Schwierigkeiten dar. Die Eisenbahn überschreitet neun Mal den Kanal von London nach Birmingham, und man zählt auf ihr gegen 400 Brücken von jeder Größe. Die Eisenbahn von London nach Birmingham soll dem Publikum mit ihren zwei Wegen am 23. September eröffnet werden. Der „Harvey-Combe“, der häufig 40 engl. Meilen in der Stunde zurücklegte, mußte öfters fast plötzlich anhalten, wenn die da und dort noch nicht fertige Arbeit irgend ein Hinderniß darbot. Mit einer weniger vollkommenen Maschine wäre diese Fahrt nicht ohne Gefahr gewesen. Der „Harvey-Combe“ hat bei dieser Fahrt mehr als 225 engl. Meilen nach einander zurückgelegt. Dies ist die längste Fahrt, die noch je ein Lokomotiv ohne den geringsten Aufenthalt und unter so schwierigen Bedingungen gemacht hat. Die Fahrt des „Harvey-Combe“, der mit Blumenkränzen verziert war, ward auf der ganzen Strecke mit Hurrahs begrüßt, und die drei Hurrahs in dem Tunnell von Kilsby, unter den Lüftungsschächten von 60 Fuß Durchmesser, machten eine furchtbare Wirkung.

Die eiserne Krone.

In dem Augenblicke, wo die eiserne Krone das Haupt des österreichischen Kaisers krönen soll, wird man die nachstehenden Details über den Ursprung und die Geschichte dieser Krone nicht ohne Interesse lesen. Diese eiserne Krone hat, wie die Sage erzählt, ihren Ursprung aus einem Nagel des echten Kreuzes. Helena ließ nach ihrer Rückkehr aus dem gelobten Lande, im Jahre 325, diesen Nagel zu einem dünnen Reifen verarbeiten, welchen sie ihrem Sohne, dem Kaiser Constantin dem Großen sandte, der den Reifen an seinen Helm befestigte. Nach Constantin's Tode wurde die Reliquie in einen goldenen, mit kostbaren Steinen verzierten Ring gefaßt und in einer der Hauptkirchen von Konstantinopel niedergelegt. Sie gerieth später in Vergessenheit, bis zum Jahr 394, wo der heil. Ambrosius ihrer zuerst in seiner Leichenrede für Theodosius den Großen erwähnt. 18 Jahre später kam die Krone durch Kaiser Liborius an den Sohn des röm. Senators Gordianus, der auf die Prätorienwürde verzichtete, um sich dem Dienst der Kirche zu weihen. Im Jahre 590 bestieg er als Gregor I. den päpstlichen Thron, und gab dem Volke und der Kirche des schönen Italiens den Frieden wieder. Zum Lohn für den Eifer, welchen die lombardische Königin Theodolinda auf die Befehrung des abtrünnigen Agilulph, Herzogs von Turin, verwendet hatte, erhielt sie von Gregor die Krone und übergab letztere als theures Kleinod dem Tempel, welchen sie selbst in Monza erbaute. Hier sieht man noch heutiges Tages ein Basrelief, welches die erhabene Königin darstellt, wie sie Johannes dem Täufer die theure Reliquie überreicht. Die eiserne Krone diente dann dem Agilulph und dessen Nachfolgern, bis zu dem unglücklichen Lombarden-Könige Desiderius, welcher von Karl dem Großen entthront wurde. Dieselbe Krone, welche die erhabene Stirn des großen Karl geziert hatte, wurde im 18. Jahrhundert von den Herzögen Della Torre, Herren zu Monza, als Unterpfand einer Geldleihe benützt. Erst lange Zeit nachher, im Jahre 1345, wurde sie vom Papste wieder eingelöst und dem Kapitel zu Monza zurückgestellt. Später, im 16. Jahrhundert, sehen wir die eiserne Krone auf dem Haupte Karls V. glänzen, nachdem aber vergeht ein Zeitraum von mehreren Jahrhunderten, in welchem sie von keinem Fürsten getragen wurde. Erst Napoleon erneuerte im Jahre 1804 die Ceremonie der Krönung in der Kathedrale zu Mailand. Napoleon setzte die Krone mit den denkwürdigen Worten auf sein Haupt: Dio me l'ha data guai a che me la toccherà! (Gott hat sie mir

gegeben, wehe dem, der sie mir nehmen wird!) Wir wissen jedoch, wie sie sein Schwiegervater im Jahre 1814 nach dem pariser Frieden ihm nahm. Als das lombardisch-venetianische Königreich gestiftet wurde, ordnete Kaiser Franz an, daß in Zukunft die Souveraine bei ihrer Thronbesteigung sich feierlich in Mailand mit der eisernen Krone krönen lassen sollten.

Getreidepreise.

Nach Dresdner Scheffel.
Leipzig, den 30. August.

Weizen	4	thl.	16	gr.	bis	5	thl.	—	gr.
Roggen	3	„	16	„	—	4	„	—	„
Gerste	1	„	22	„	—	2	„	—	„
Hafer	2	„	8	„	—	2	„	10	„
Rappesaat	7	„	—	„	—	7	„	12	„
W. Rübsen	6	„	18	„	—	7	„	—	„
S. Rübsen	—	„	—	„	—	—	„	—	„
Del, der Gr.	14	„	12	„	—	—	„	—	„

Fremden-Liste.

Angekommene Fremde vom 1. bis 3. September.

Im Kronprinzen: Hr. Major Caphengst a. Potsdam. — Hr. Geh. Oberbergamts Rathen a. Berlin. — Die Hrn. Rittergutsbes. Degener u. Müller a. Frembnitz. — Hr. Amtm. Schaffner a. Aken. — Hr. Fabrikbes. Hundrich a. Brieg. — Hr. OLG. Rath Jstreich a. Naumburg. — Hr. Kaufm. Wolf a. Königsb. — Hr. Kaufm. Walter a. Magdeburg. — Hr. Kaufm. Scherber a. Braunschweig. — Hr. Kaufm. Kellmann a. Leipzig. — Hr. Gen. Major a. D. v. Rutschen a. Heibern. — Hr. Buchdrucker Weber a. Magdeburg. — Die Hrn.

Kaufm. Lentzsch u. Köppling a. Leipzig. — Hr. Kaufm. Gläser a. Wünnen. — Hr. Kaufm. Kumpf a. Düsseldorf. — Hr. Oberberg. Eckart a. Eisleben. — Frau v. Pleffen a. Chemnitz. **Stadt Zürich:** Hr. Kaufm. Gerlof a. Magdeburg. — Hr. Kaufm. Stark a. Erfurt. — Hr. Kaufm. Brede a. Halberstadt. — Hr. Kaufm. Heidenreich a. Berlin. — Hr. Kaufm. Schmidt a. Hamburg. — Hr. Kaufm. Herrmann a. Hanau. — Hr. Conducteur Tennhardt a. Quersfurt. — Hr. Reg. Rath Meisch a. Berlin. — Hr. Part. Schmidt a. Hamburg. — Hr. Kaufm. Hallmann a. Magdeburg. — Hr. Kaufm. Kostofsky a. Leipzig. — Hr. Kaufm. Hammer a. Kassel. — Hr. Kaufm. Heine a. Potsdam. **Goldnen Ring:** Mad. Busche a. Magdeburg. — Hr. Det. Bauch a. Naumburg. — Hr. Kaufm. Förster a. Hanau. — Hr. Kaufm. Wischberg a. Hamburg. — Hr. Kaufm. Grünbaum a. Hamburg. — Hr. Reg. Rath Schwabwald a. Merseburg. — Hr. Lehrer Jacobi a. Berlin. — Hr. Kellner Ackermann a. Leipzig. **Goldnen Löwen:** Hr. Kaufm. Wagenfähre a. Magdeburg. — Hr. Kaufm. Sander a. Rixingen. — Hr. Part. Gläser a. Hamburg. — Hr. Capitain v. Euen a. Kreuznach. — Hr. Kaufm. Wegan a. Erfurt. — Hr. Kaufm. Rosenzweig a. Kassel. — Hr. Kaufm. Oberkirchen a. Wien. — Hr. Arzt Dr. Buchhorst a. Göttingen. — Hr. Vanquier Oppenheimer a. Braunschweig. — Fräul. v. Krosigk u. v. Carlowsky a. Pöplitz. **Schwarze Bär:** Hr. OLG. Referend. Ditmar a. Erfurt. — Hr. Hofkirchner Walbrecht a. Weinungen. — Hr. Handl. Comm. Schmidt Magdeburg.

Bekanntmachungen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Du das von der Königlichen Regierung zu Merseburg uns aufgetragene Expropriations-Verfahren für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft im Bezirk des Stadtfeldes von Halle und im Saalkreise namentlich bis zur Abschätzung des in Anspruch genommenen Areals vorgeschritten ist, und die Termine auf den 25. September Vormittags 7 Uhr und folgende Tage bestimmt worden, so wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Realgläubiger aber werden insbesondere aufgefordert, zur etwaigen Wahrnehmung ihrer Gerechtfame in dem Termine zu erscheinen.

Die Abschätzung wird zuerst die Hallsche Stadtlur betreffen, deren Taxe so wie später der Bennsdorfer Flur der mitunterzeichnete Oberbürgermeister leitet, sodann den Theil des Saalkreises von der Siebichensteiner Amtsbreite bis zum Witterfelder Kreise, hiernächst den Theil vom Stadtfelde nach Canena zu und sofort bis zur Grenze des Saalkreises, wobei der mitunterzeichnete Landrath das Geschäft, mit Ausschluß der Bennsdorfer Flur, leitet.

Nähere Auskunft, namentlich über die Geschäfte der einzelnen Tage werden im Landrathlichen Bureau und beim unterzeichneten Oberbürgermeister jedem Inter. stenten erteilt.

Den Gemeinden des Saalkreises wird aber der Tag, an welchem ihre Flur an die Reihe kommt, durch den Dorfschulzen bekannt gemacht werden.

Halle, den 28. August 1838.

Der Landrath Der Oberbürgermeister.
des Saalkreises. Schröder.
v. Bassewitz.

Bekanntmachung.

Nachstehende Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen bringe ich hierdurch wiederholt in Erinnerung:

- 1) Niemand darf ohne den Besitz eines Gewerbescheins irgend ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.
- 2) Dieser Gewerbeschein gilt ausschließlich nur für die Person des darin ausdrücklich genannten Inhabers, und darf derselbe ihn daher keinem Andern, selbst nicht Mitgliedern seiner Familie, z. B. seiner Ehefrau, seinen Kindern, leihen oder abtreten.
- 3) Auf den Grund des Gewerbescheines darf der Inhaber das Gewerbe außerhalb seines Wohnorts nur dann betreiben, wenn er sich zuvor bei der Ortsbehörde gemeldet und von dieser die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Orte erhalten hat. Diese Erlaubniß darf indessen ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

In den Städten des Saalkreises ist diese Erlaubniß der Regel nach nur auf zwei Tage hintereinander, in den Dörfern nur auf einen Tag zu erteilen.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind jedoch solche Personen, die mit frischen Lebensmitteln und andern Produkten des Bodens handeln, indem diese vor dem Beginn des Gewerbebetriebs in einem Orte, bei der Ortsbehörde keine Erlaubniß nachzusuchen brauchen.

4) Niemand, der ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, darf ohne aufgefordert zu sein, in Privathäuser zu dem Zwecke eintreten, um Waaren oder Dienstleistungen anzubieten.

5) Den ad 3 und 4 gedachten Beschränkungen sind diejenigen Kaufleute oder deren Gehülfen und reisende Diener nicht unterworfen, denen ein steuerfreier Gewerbeschein erteilt ist, um im Umherreisen Waarenbestellungen zu suchen, oder Waaren zu erstehen, die sie selbst zum Behuf des Wiederverkaufs nicht mit sich umherzuführen, sondern Frachtweise besorgen lassen.

6) Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu durch Gewerbeschein ausweisen zu können, oder mit andern, als den im Gewerbeschein benannten Waaren handelt, hat eine dem vierfachen Betrage der Jahressteuer gleich kommende Strafe verurteilt.

7) Dasselbe findet statt, wenn der Inhaber des Gewerbescheins denselben an einen Dritten verleiht, überläßt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von

einer dritten im Gewerbeschein nicht genannten Person betrieben wird. In diesen Fällen trifft die Strafe dem Inhaber, wie den Dritten, auch muß Einer für den Andern haften.

8) Dieselbe Strafe hat derjenige verwirkt, welcher auf einen nach der Bestimmung ad 5. steuerfrei ihm ertheilten Gewerbeschein nicht blos Proben, sondern die Waaren selbst, die er verhandeln will, oder die von ihm aufgekauften Waaren, mit sich herum führt, statt dieselben durch Fracht an Ort und Stelle zu befördern, desgleichen derjenige, welcher für ein anderes, als das im Gewerbeschein benannte Handlungshaus Bestellungen aussucht oder Waaren aufkauft.

9) Kontraventionen gegen die Bestimmungen ad 3. ziehen eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. nach sich.

10) Wer die Vorschrift ad 4. muthwillig verletzt, hat ein bis zweijährige Gefängnißstrafe verwirkt.

Die Magisträte in den Städten, die Gerichtsobrigkeiten und Schulzen in den Dörfern und die Gensd'armen des Saalkreises fordern ich auf, streng darüber zu wachen, daß vorstehende Bestimmungen des Hausir-Reglements nicht überschritten werden.

Kommen Kontraventionen in den Städten vor, so sind diese den Magisträten zur Bestrafung anzuzeigen. Ueber Kontraventionen, welche auf dem Lande stattfinden, ist mir selbst direkt Anzeige zu machen.

Halle, den 25. August 1838.

Der Landrath des Saalkreises.
v. Wassewig.

Advertisement.

Von dem Königl. Land-Gericht zu Halle werden alle und jede, welche an dem Nachlaß des, am 18. October 1837 zu Nietleben verstorbenen Handarbeiter August Wolze, worüber wegen Unzulänglichkeit desselben, auf Andringen der Gläubiger, der Concurß eröffnet worden, Ansprüche zu haben vermeinen, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie innerhalb und spätestens in dem, vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Herrfurth als Deputirten auf

den 14. Novbr. c., Vormittags 10 Uhr, anberaumten plüclustöischen Liquidationstermine entweder in Person, oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justiz-Commissarius, wovon den, hiesigen Orts-Unbekannten die Justiz-Commissarien Niemer, Wilke und Ebmeier in Vorschlag gebracht werden, in dem Lokal des unterzeichneten Gerichts, Vormittags um 9 Uhr erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzeigen, die Beweismittel beibringen, und hiernächst die weitern Verfügungen erwarten.

Bei ihrem Ausbleiben im Termin und bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche aber haben dieselben zu gewärtigen, daß sie mit allen erwanigen Forderungen an die Concurß-Masse präcludirt werden sollen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditoren auferlegt werden wird.

Halle, den 21. August 1838.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Offener Arrest.

Das Königl. Land-Gericht zu Halle macht hierdurch bekannt, daß über den Nachlaß des, am 18. October 1837 zu Nietleben bei Halle verstorbenen Handarbeiter August Wolze, worüber durch ein Dekret vom heutigem Tage der Concurß eröffnet, zugleich der offene Arrest verhängt worden ist. Es wird daher allen und jeden, welche von dem gedachten Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Brieffschaften hinter sich haben, hiermit angedeutet, weder an dessen Erben noch an irgend Jemand das Mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem Königl. Landgerichte solches sofort treulich anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, widrigenfalls, und wenn dennoch irgend etwas bezahlt oder ausbezahlt wird, dieses für nicht gechehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigeritten, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem aller seiner daran habenden Unterspands- und anderer Rechte für verlustig erklärt werden soll.

Halle, den 21. August 1838.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Ausführung einer Herstellung an dem Kirchdache, und Neudeckung des Thurmdaches zu Granau, soll dem Mindestfordernden übertragen werden.

Unternehmungslustige wollen zur Abgabe ihrer Forderung Sonnabend den 8. Septbr., früh 10 Uhr, in meinem Geschäftszimmer erscheinen, wo der Anschlag und die Bedingungen jederzeit einzusehen sind.

Halle, den 1. September 1838.

Der Bau-Inspektor
Schulze.

Bestellungen auf die Provinzialblätter werden in Halle von der Expedition derselben (große Ulrichstraße No. 21.) und außerhalb Halle von allen Postämtern der preuß. Monarchie angenommen (das Quartal 15 Sgr.). Bekanntmachungen und Anzeigen aller Art (die Zeile kostet nur 1/2 Sgr.) werden in den Provinzialblättern schleunigst aufgenommen.

Wir zeigen hiermit an, daß alle in den hiesigen Blättern annoncirten Bücher auch stets und zu gleicher Zeit bei uns zu haben sind.

Halle, im Sept. 1838.

Eduard Anton.

Carl August Kummel.

Vierhundert Thaler Pr. Cour. sind gegen pupillarische Sicherheit auszuleihen.
Friedr. Rathke, Brüderstraße No. 207.

Empfehlung von Blumen-zwiebeln.

Die erste Sendung echter Haarlemer Blumenzwiebeln, bestehend in den vorzüglichsten Sorten Hyacinthen, Tulipanen, Narzissen, Tacetten, Crocus u. s. w., worüber Kataloge unentgeltlich ausgegeben werden, empfiehlt die Riselsche Handlung.

Neue schwere seidene Kleiderstoffe in glatt und faconirt, desgleichen sehr moderne Atlaswesten, empfiehlt sehr billig

S. M. Friedländer
am Markte.

Tischdecken

in Wollen und Leinen, und größter Farben-Auswahl, empfiehlt billigst

F. L. Creutzmann.

Baumwollen

Strick- und Webe-Garne zum Fabrik-Preise bei

F. L. Creutzmann
am Markt.

Schuberth & Niemeyersche
Stahlschreibfedern, à Duzend 2 Sgr. bis 10 Sgr., in Groß à 12 Duzend von 17 1/2 Sgr. bis 3 1/2 Thlr., bei

F. L. Creutzmann.

Heute, Großes Concert mit Saiteninstrumenten im Schmidt'schen Garten.
Anfang 5 Uhr.

Vorher vollständige Militairmusik.

Das Stadtmusikchor.

Zum Anstrich fertige rothe, braune, gelbe, blaue, grüne, schwarze und weiße Firnisfarben, Lacke, Firnisse und Terpentinöl bei Fr. Schlüter sen., große Steinstraße.